

Tennisclub Sinn e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen TENNIS-CLUB SINN e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35764 Sinn, Ballersbacher Weg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Tennissports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bindungen

- (1) Der Verein lehnt Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art ab.
- (2) Loyalität gegenüber anderen Vereinen und Vereinigungen wird gewährleistet, wenn sie nicht im Gegensatz zu der sportlichen Zielsetzung des Vereins steht.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist ständiges Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. oder einer eventuellen Nachfolgeorganisation.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede(r) Einwohner(in) der Gemeinde Sinn sowie der umliegenden Gemeinden werden. Darüber hinaus jede(r), die/der mit örtlichem Interesse für die Gemeinde Sinn den Zweck des Vereins fördern will.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann.
- (4) Gegen eine Ablehnung kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist entsprechend der Beitragsordnung zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und per Lastschriftverfahren eingezogen. Details über die

Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die anfallenden Kosten bei Nichtleistung der Arbeitsstunden sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird als Halbjahres-Beitrag festgesetzt und zweimal jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Beitrag muss so bemessen sein, dass die Zwecke des Vereins angemessen erfüllt werden können.
- (2) Für Mitglieder, die längere Zeit abwesend sind, kann für die Zeit der Abwesenheit durch den Gesamtvorstand ein niedrigerer Beitrag festgelegt werden.
- (3) Details über die Höhe der Beiträge sowie weitere Verpflichtungen (Aufnahmegebühr, Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen) sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Beitragsordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt; Änderungen können nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (5) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung sowie die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Erhebung einmaliger Umlagen muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein und sein Ansehen außerordentlich verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres schriftlich (Brief oder E-Mail) erklärt werden. Die Abmeldung ist über den Vorstand Finanzen einzureichen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sonst ein wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Gründe: Grober Verstoß gegen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Vor dem Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- (2) Die Ausübung der satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder ist nur in und über diese Organe zulässig.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder werden einberufen über
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds. Zwischen Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Einladungen müssen in jedem Falle die Tagesordnung enthalten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen, über die auch ohne Ankündigung verhandelt und entschieden werden muss.
- (4) Die Versammlungen werden vom jeweils bestimmten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, gewählt durch den Gesamtvorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter/seiner Vertreterin geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Jedes Mitglied über 18 Jahre, das satzungsgemäß Beiträge zahlt, hat eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Wahlen geheim durchgeführt werden. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (8) Über den Hergang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse führt ein/eine bei Beginn der Versammlung gewählte(r) Schriftführer(in) Protokoll, das von ihm/ihr und dem die Versammlung leitenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes einberufen, wenn dies die Arbeit des Gesamtvorstandes oder das Vereinsinteresse erfordern. Des Weiteren erfolgt eine Einberufung, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - d) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung
(Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Arbeitsstunden)

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf das Jahr der Wahl folgt. Ohne Rücksicht hierauf bleibt der Gesamtvorstand jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Mitgliedern:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Team-Tennis
 - Vorstand Organisation
 - Vorstand Plätze/Anlage
 - b) dem erweiterten Vorstand mit folgenden Mitgliedern:
 - Breitensportwart(in)
 - Schriftführer(in)
 - Stellvertretende(r) Jugendart(in)
 - Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu sieben Beisitzern.

- (3) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben zusätzlich Mitglieder berufen.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- (5) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist zulässig.

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Finanzen, Vorstand Jugend, Vorstand Team-Tennis, Vorstand Organisation und Vorstand Plätze/Anlage.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder – im Sinne des § 26 BGB – sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Das jeweils bestimmte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein(e) Vertreter(in), ruft den Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu Sitzungen zusammen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom jeweils bestimmten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vom/von der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
- (5) Verwaist ein Amt innerhalb des Gesamtvorstandes, so kann der Gesamtvorstand durch Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit ein geeignetes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen.
- (6) Im dringenden Einzelfall kann das jeweils bestimmte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne

Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Das jeweils bestimmte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per Email innerhalb der vom Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gesetzten Frist, muss das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 16 Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende eines Geschäftsjahres überprüfen die Kassenprüfer die ordnungsgemäße Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer/innen sind zwei Vereinsmitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren – im jährlichen Wechsel mit dem Vorstand – zu wählen. Es sollen möglichst im Kassen- und Buchführungswesen erfahrene Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Auslegung der Satzung

In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand über die Auslegung der Satzung verbindlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 21 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – im Sinne dieser Satzung – zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.